

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Buch- und Helmberg bei Münster“**

Vom 06. November 1998 (RABl Nr. 16/04. 12. 1998)

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.1998 (GVBl S. 593) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 des Bayer. Jagdgesetzes - BayJG - (BayRS 791-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.1997 (GVBl S. 62) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Die südlich von Münster in der Gemeinde Steinach, Landkreis Straubing-Bogen, gelegenen Kalkschollen werden unter der Bezeichnung „Buch- und Helmberg bei Münster“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Schutzgebiet (Größe ca. 15,3 ha) liegt in der Gemeinde Steinach, Gemarkung Münster.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. die am Donaurandbruch gelegenen geologisch wie morphologisch bedeutsamen und landschaftsbildprägenden Kalkschollen zu erhalten,
2. das Biotopmosaik aus Hangwaldflächen, Wiesen, Halbtrockenrasen, Felsbandpionierflächen, Gebüsch, Heckenstrukturen und Gesteinsentnahmestellen zu bewahren,
3. eine reichhaltige Pflanzenwelt, insbesondere die seltenen oder bedrohten Arten oder Pflanzengesellschaften zu erhalten und durch Pflegemaßnahmen zu optimieren,
4. seltenen und gefährdeten Tierarten den notwendigen Lebensraum zu sichern und Störungen von ihnen fernzuhalten,
5. einen naturnahen Waldbestand zu erhalten und dessen Entwicklung zu fördern,

6. die vorhandenen Bodendenkmäler, insbesondere die mittel- und jungsteinzeitlichen Siedlungsfunde zu bewahren.

**§ 4
Verbote**

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten.

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, zu beseitigen oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dies einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
8. Flächen umzubrechen, zu düngen oder mit Pestiziden zu behandeln,
9. Tiere zu pferchen,
10. Erstaufforstungen sowie sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
11. Rodungen oder Kahlhiebs vorzunehmen,
12. Nadelholzarten sowie nicht standortheimische Laubholzarten einzubringen,
13. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu beseitigen,
14. freilebenden Tieren nachzustellen, sie unnötig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
15. Sachen im Gelände zu lagern,

16. Feuer zu machen, zu grillen,
17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, ferner dort zu reiten oder Fahrräder bzw. Mountainbikes zu benutzen; unberührt bleiben straßenrechtliche Widmungsbeschränkungen und verkehrsrechtliche Anordnungen,
2. Flugmodelle aller Art zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
3. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 1 dieser Verordnung, frei laufen zu lassen,
4. zu zelten oder zu lagern,
5. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
6. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
7. Sport- und sonstige Freizeitveranstaltungen aller Art abzuhalten.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; das Anlegen von Wildäckern und Fütterungen bedarf der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 8 und 9,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit dem Ziel, Laubholz aus altheimischen Beständen zu erhalten bzw. zu entwickeln; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 10, 11, 12 und 13,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Straubing-Bogen erfolgt,

5. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen und Pfaden,
6. alle für die Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Buchberggruppe erforderlichen Maßnahmen,
7. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchungen, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes notwendigen und vom Landratsamt oder von der Regierung von Niederbayern angeordneten oder mit der Regierung abgestimmten Vorhaben,
8. der Betrieb sowie die Wartung, die Erneuerung und die Instandsetzung bestehender Energieeinrichtungen,
9. die ordnungsgemäße und naturschonende Pflege und Nutzung der Hecken unter Erhaltung des Bestandes.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung können gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiungen erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiungen ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen¹ zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark (*entspricht 51.129,19 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 18 und des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark (*entspricht 51.129,19 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung, die auf dem BayNatSchG oder dieser Schutzverordnung beruht, nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10.12.1998 in Kraft.

¹ nunmehr StMUGV